

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Heinrich Steinmann und Minna Steinmann-Wilkerling

Geschäftsnummer: 222686/AH

Zugesprochener Betrag: 181'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. Steinmann (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Heinrich Steinmann („Kontoinhaber Heinrich Steinmann“) und Minna Steinmann-Wilkerling („Kontoinhaberin Minna Steinmann“) bei der Basler Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung und einen Eingangsfragebogen ein und identifizierte Kontoinhaber Heinrich Steinmann als seinen Onkel väterlicherseits, den Bruder seines Vaters, [ANONYMISIERT]. Heinrich Steinmann sei mit Minna Steinmann, geb. Wilkerling, verheiratet gewesen und habe in Baden-Baden, Deutschland, gelebt, mit einer möglichen Adresse in der Schweiz. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 6. Dezember 2002 führte der Ansprecher aus, Minna und Heinrich Steinmann hätten im Immobiliengeschäft gearbeitet, seien vermögend gewesen, oft aus geschäftlichen Gründen in die Schweiz gereist und hätten ein Schweizer Bankkonto besessen. Der Ansprecher war nicht sicher, ob sie Kinder hatten. Der Ansprecher gab an, sein Vater, der ein vermögender Juwelier in Polen gewesen sei, sei Vertreter der Firmen „Camy“, „Optima“ und „Tavan“ gewesen und habe oft Geschäftsreisen nach Deutschland und in die Schweiz getätigt, wo er auch seine zahlreichen Verwandten besucht habe. Der Ansprecher führte aus, seine Verwandten väterlicherseits hätten in der Schweiz Konten eröffnet, um die polnischen und deutschen Devisengesetze zu umgehen, gemäss denen die Überweisung von Geld ins Ausland verboten war. Er führte weiter aus, einige der Konten seines Vaters seien unter den Namen der Firmen registriert gewesen. Der Ansprecher gab an, er habe in Belgien das Gymnasium besucht und seine Studiengebühren und sonstigen Bedürfnisse seien von einem Schweizer Bankkonto gedeckt worden,

das von seiner Familie eröffnet worden sei. Der Ansprecher führte aus, sein Onkel und seine Tante, die beide jüdisch gewesen seien, seien von den Nazis verfolgt worden und während des Zweiten Weltkriegs umgekommen. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 4. Dezember 2002 gab der Ansprecher an, er sei 85 Jahre alt, in einem schlechten Gesundheitszustand und könne sich nicht an weitere Details über seine Familie erinnern. Der Ansprecher fügte hinzu, seine Familie sei ursprünglich jüdisch-deutsch gewesen und habe in dem Teil Polens gelebt, der von Deutschland verwaltet wurde. Ein paar seiner Familienmitglieder seien nach Deutschland und in andere Gebiete in Europa gezogen, einschliesslich der Schweiz. Der Ansprecher führte aus, er habe den Holocaust überlebt, indem er eine falsche arische Identität angenommen und sich versteckt habe. Nach langen Jahren erfolgloser Suche glaube er, dass Minna und Heinrich Steinmann, zusammen mit dem Rest der Familie seines Vaters, im Holocaust umgekommen seien, und er ihr einziger überlebender Erbe sei. Der Ansprecher führte weiter aus, er könnte als einziger überlebender Erbe an mehreren Konten berechtigt sein, die von seiner Familie eröffnet wurden, er könne aber aufgrund der Zeitspanne, die seither verstrichen ist, und seines Alters sich nicht an Details dieser Verwandten erinnern und hatte keine Informationen über sie erhalten. Der Ansprecher gab an, er habe im Jahr 1952, nachdem er nach Amerika ausgewandert sei und nach Erhalt seiner Staatsbürgerschaft seinen Namen von Steinmann zu [ANONYMISIERT] geändert. Der Ansprecher reichte Dokumente zum Nachweis seiner Identität ein und gab an, er sei am 14. Juni 1917 in Warschau, Polen, geboren worden.

Der Ansprecher hatte schon 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen eingereicht und auf das Schweizer Bankkonto von mehreren seiner Verwandten väterlicherseits einen Anspruch erhoben.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Auszug aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesem Dokument waren die Kontoinhaber Heinrich Steinmann und Minna Steinmann, geb. Wilkerling, die an der Ebersteinstrasse 18 in Baden-Baden, Deutschland, lebten. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nr. 32386 und ein Kontokorrent besaßen, die beide am 11. November 1926 eröffnet wurden. Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann die vorliegenden Konten geschlossen wurden oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieser Konten auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten diese Konten nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass sie geschlossen wurden. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaber

Der Ansprecher hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen seines Onkels väterlicherseits und seiner Tante stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaber überein. Der Ansprecher identifizierte überdies den Wohnort und Wohnsitzstaat seines Onkels und seiner Tante, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über

Kontoinhaber übereinstimmt. Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher im gleichen Ort wohnte wie sein Onkel väterlicherseits vor dem Zweiten Weltkrieg. Das CRT stellt fest, dass in den Bankunterlagen keine detaillierten Angaben über die Kontoinhaber enthalten ist, mit Ausnahme ihrer Namen und ihrer Adresse. Folglich kann die vom Ansprecher eingereichte Information nicht mit Informationen aus den Bankunterlagen verglichen werden. Schliesslich stellt das CRT fest, dass auf dieses Konto keine weiteren Anspruchsanmeldungen eingegangen sind.

Überdies stellt das CRT fest, dass der Ansprecher im Jahr 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen eingereicht und auf das Schweizer Bankkonto von mehreren Verwandten seines Vaters einen Anspruch erhoben hatte, noch vor der Publikation der Liste mit Konten, die von ICEP als Konten, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, bestimmt wurden. Dies weist darauf hin, dass der Ansprecher seinen Anspruch nicht nur darauf basiert, dass eine Person auf der ICEP-Liste, die ein Schweizer Bankkonto besass, den gleichen Namen trägt wie seine Verwandten, sondern er seinen Anspruch eher auf einer direkten Verwandtschaft basiert, die ihm schon vor der Publikation der ICEP-Liste bekannt war. Es weist auch darauf hin, dass der Ansprecher schon vor der Publikation der ICEP-Liste Grund hatte zu glauben, dass seine Verwandten ein Schweizer Bankkonto besaßen. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Der Ansprecher gab an, die Kontoinhaber seien jüdisch gewesen und im Zweiten Weltkrieg umgekommen.

Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Heinrich Steinmann enthält. Aus dieser Datenbank geht hervor, dass er in Deutschland wohnte und möglicherweise auch eine Adresse in der Schweiz hatte. Dies stimmt mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über den Kontoinhaber überein. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und den Kontoinhabern

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit den Kontoinhabern verwandt ist. Er reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass es sich bei den Kontoinhabern um seinen Onkel väterlicherseits und seine Tante – den Bruder seines Vaters und dessen Ehefrau – handelt. Es gibt keine Hinweise, die belegen, dass die Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben haben.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der unter Anhang A¹ aufgeführten Annahmen (h), (i) und (j) stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

¹ Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um seine Onkel väterlicherseits und seine Tante handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben die Kontoguthaben der vorliegenden Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Die Kontoinhaber besaßen ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Der Wert von beiden Konten ist unbekannt. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken und der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall für diese beiden Konten eine Auszahlungssumme von 181'680.00 Schweizer Franken.

Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall ist der Ansprecher 75 Jahre alt oder älter und daher an 100% des ihm zugesprochenen Betrags berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

31 Dezember 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).